

Stadt Sendenhorst
Der Bürgermeister
Az.: 61.26.1.4

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 1.4 „Bült, 4. Änderung und Ergänzung“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2010 nach Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geänderten Bebauungsplan Nr. 1.4 „Bült, 4. Änderung und Ergänzung“ als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Bekanntmachungsanordnung (gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW):

Hiermit wird der als Satzung beschlossene geänderte Bebauungsplan Nr. 1.4 „Bült, 4. Änderung und Ergänzung“ öffentlich bekannt gemacht. Der Änderungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann gemäß § 10 BauGB im Rathaus, Kirchstraße 1, Zimmer 309, 48324-Sendenhorst, während der Publikumszeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben. Mit dem Ablauf der Bekanntmachungsfrist tritt der Bebauungsplan Nr. 1.4 „Bült, 4. Änderung und Ergänzung“ am 27.12.2010 in Kraft.

Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich wird/werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.


Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO):

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des

Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 10.12.2010


(Streffing)

